



II-9634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7282/1-Pr 1/93

4344/AB

1993-04-29

ZU 4412/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4412/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einstellung des Strafverfahrens gegen Bundesrat Dr. Milan Linzer, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß das Strafverfahren zur Zahl 5 Ur 456/91 (Landesgericht Eisenstadt) gegen den Bundesrat Dr. Milan Linzer eingestellt worden ist? Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
2. Hat die Staatsanwaltschaft Eisenstadt gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft über die beabsichtigte Einstellung des Strafverfahrens berichtet? Hat sie sonst im Zusammenhang mit diesem Verfahren an die Oberstaatsanwaltschaft berichtet? Wenn ja, wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie erstattet worden?
3. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Ihnen bzw dem Bundesministerium für Justiz in dieser Strafsache berichtet? Wenn ja, wie lautet dieser Bericht bzw wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie vorgelegt worden? Welche Stellungnahme hat das Bundesministerium für Justiz zu diesen Berichten abgegeben?

DOK 1065P

- 2 -

4. Welche Stellungnahmen haben die Oberstaatsanwaltschaft einerseits und Sie bzw das Bundesministerium für Justiz andererseits zu diesen Berichten im Wortlaut abgegeben?
5. Sind im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren Weisungen welcher Art bzw welchem Inhalts immer von Ihrer Seite bzw von seiten des Bundesministeriums für Justiz und/oder von seiten der Oberstaatsanwaltschaft ergangen? Wie lauten sie im vollen Wortlaut?
6. Wie lautet der volle Text sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren im Bereiche der Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz angefertigten schriftlichen Festhaltungen, Aktenvermerke, Notizen, etc?
7. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informelle) Kontakte zwischen Ihnen, Mitarbeitern im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft bzw der Staatsanwaltschaft gegeben, in deren Rahmen dieses Strafverfahren in welcher Weise bzw mit welchem Inhalt immer erörtert worden ist? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie ihrem vollen Texte nach? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt dieser Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?
8. Hat es zu diesem Strafverfahren irgendwelche Interventionen gegeben; wenn ja, von welcher Seite, an wen gerichtet und zu welchem Zweck?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß das Verfahren 5 Ur 456/91 des Landesgerichtes Eisenstadt, auf das in der Anfrage Bezug genommen wird, auch einen Verdächtigen be-

DOK 1065P

- 3 -

trifft, hinsichtlich dessen das Verfahren teilweise noch nicht abgeschlossen ist. Die gegen Dr. Milan Linzer seinerzeit erhobenen Vorwürfe sind mit jenen Ereignissen eng verflochten, die den Gegenstand des noch offenen Verfahrens bilden. Ich bitte um Verständnis, daß das Bundesministerium für Justiz in diesem Verfahrensstadium aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, aber auch im Interesse einer effizienten Strafrechtspflege Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht veröffentlicht.

Zu 1:

Das beim Landesgericht Eisenstadt zu 5 Ur 456/91 geführte Strafverfahren wurde in bezug auf Dr. Milan Linzer gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt. Das entsprechende übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Eisenstadt und der Oberstaatsanwaltschaft Wien war mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 9.11.1992 zur Kenntnis genommen worden. Das Verfahren wurde eingestellt, weil die Erhebungsergebnisse keine Erhärtung des Tatverdachts erbrachten.

Zu 2 bis 4 und 6:

Wie sich aus der Antwort zu 1 ergibt, haben die Staatsanwaltschaft Eisenstadt und die Oberstaatsanwaltschaft Wien über das Einstellungsvorhaben berichtet. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen, wonach ich die Fragen im Hinblick auf den engen inhaltlichen und berichtstechnischen Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen eine andere vom Verfahren betroffene Person, die zum Teil noch Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens sind, derzeit nicht beantworten kann.

Zu 5:

Am 18.11.1991 erging eine Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, die im

DOK 1065P

- 4 -

wesentlichen die unverzügliche Einleitung von gerichtlichen Vorerhebungen u.a. gegen Dr. Milan Linzer zum Gegenstand hatte. Hinsichtlich des Wortlautes dieser Weisung gilt das einleitend sowie zu den Fragen 2 bis 4 und 6 Ausgeführte entsprechend. Eine weitere Weisung gemäß § 29 Abs. 1 StAG ist im Zusammenhang mit Dr. Milan Linzer nicht ergangen.

Zu 7:

Dienstbesprechungen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder mit Mitarbeitern im Bereich des Bundesministeriums für Justiz im Sinn des § 29 Abs 2 StAG haben in dieser Angelegenheit nicht stattgefunden. Nach der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 StAG seitens der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 28.10.1991 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien kam es zu mehreren dienstlichen Telefonaten zwischen dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, zuletzt am 15.11.1991, die sich auf die beabsichtigte Vorgangsweise der Oberstaatsanwaltschaft Wien bezogen und die in der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 18.11.1991 schriftlich festgehalten sind, wobei insbesondere die lange Verfahrensdauer, die Immunität des Bundesrates Dr. Linzer und die drohende Verjährung erörtert wurden. Ein weiteres diesbezügliches Telefonat wurde mit dem die Sache bearbeitenden Oberstaatsanwalt am 16.11.1991 geführt.

Am 20.11.1991 hat der zuständige Sachbearbeiter des Bundesministeriums für Justiz aus Anlaß einer parlamentarischen Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt fernmündlich angefragt, ob die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlaß vom 18.11.1991 aufgetragene Antragstellung bereits durchgeführt worden sei.

DOK 1065P

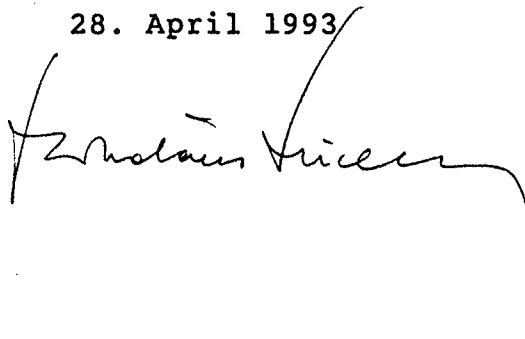
- 5 -

Darüberhinaus hat sich am 7.9.1992 der zuständige Sachbearbeiter im Bundesministerium für Justiz gleichfalls im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Anfrage beim Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt telefonisch über den Verfahrensstand erkundigt. Aus diesem Anlaß berichtete der Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, daß der Referent bezüglich Dr. Linzer die Verfahrenseinstellung vorgeschlagen habe und sich der Akt derzeit bei ihm zur Revision befinde.

Zu 8:

Von den aus der Beantwortung der übrigen Fragen ersichtlichen Kontakten abgesehen, gab es zahlreiche Vorsprachen und Anfragen des Bundesrates Dr. Linzer (fernmündlich oder persönlich) beim Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt und bei deren Leiter, die zumeist den Zweck verfolgten, nachdrücklich eine Beschleunigung des Verfahrens (insbesondere bei der Gendarmerie) zu erwirken. Hiebei wurde über wesentliche inhaltliche Fragen nicht gesprochen. Andere Interventionen gab es nicht.

28. April 1993



DOK 1065P